

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Ilz“

Vom 29. August 1997 (RABI Nr. 13/15. 09. 1997)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (GVBl S. 62) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Ilz, ihre Auen und Teile der begleitenden Hänge von Ettlühle bis zur Mündung der Wolfsteiner Ohe bei Fürsteneck werden unter der Bezeichnung „Obere Ilz“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Größe, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 380 ha und liegt in den Gemeinden Markt Perlesreut (Gemarkungen Waldenreut und Niederperlesreut), Stadt Grafenau (Gemarkungen Haus i. W. und Nendlnach), Saldenburg (Gemarkungen Lembach und Forstöd), Fürsteneck (Gemarkung Fürsteneck) und Schönberg (Gemarkung Eberhardsreuth) des Landkreises Freyung-Grafenau sowie im Markt Tittling (Gemarkung Tittling) und in der Gemeinde Witzmannsberg (Gemarkung Witzmannsberg) des Landkreises Passau.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 10 000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Karte M 1 : 10 000, die darüber hinaus die Nutzungs- und Verbotszonen gemäß den §§ 4 und 5 der Verordnung ausweist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der bedeutendsten Flusslandschaften deutscher Mittelgebirge in ihren ökologischen Funktionen und ihrem Bestand

- als Lebensraum seltener und bedrohter talliebender Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten,
- als Ausbreitungs- und Wanderachse für zahlreiche Organismen, die den inneren Bayerischen Wald mit dem Donautal verbindet und
- als Standort wichtiger Baudenkmäler

zu erhalten sowie Schäden und Beeinträchtigungen zu beseitigen und hierbei insbesondere

1. die Ilz als naturnahes Grundgebirgs-Fließgewässer in seinen wesentlichen und besonderen Eigenschaften zu sichern sowie Störungen und Belastungen zu verringern und zu vermeiden;
2. in der Ilz, ihren Auen, den übrigen Talgrundlagen und den Leiten den Fortbestand der talspezifischen oder bedrohten Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften zu sichern, vor allem die erforderlichen Lebensräume mit ihren Standortverhältnissen zu erhalten und zu verbessern;
3. lichtbedürftige kulturell geprägte Lebensgemeinschaften zu schützen, zu pflegen und zu fördern, wie auch naturnahe Wälder mit hohem Laubbaum- oder Weißtannen-, Alt- und Totholzanteil zu erhalten und zu schaffen;
4. die große Schönheit und Vielgestaltigkeit und die Eigenart des Landschaftsbildes zu schützen sowie den natur- und kulturbedingten Charakter und den besonderen Erlebniswert des Gebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- und Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder in ihrer charakteristischen Beschaffenheit zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,

6. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder Sachen zu lagern (dies gilt auch für mit Auftaumitteln behandelten Schnee),
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. den Boden zu beackern oder umzubereiten,
9. die Böden oder Gewässer zu düngen, Kalk oder sonstige Mineralstoffe oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
10. Tiere zu pferchen,
11. Rodungen, vorzunehmen, Kahlhiebe durchzuführen, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder diese anders als einzelstamm- oder gruppenweise zu nutzen,
12. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen, es sei denn, dies ist zur ordnungsgemäßen mechanischen Bekämpfung von Nadelholz-Borkenkäfern erforderlich,
13. Pflanzen zu entfernen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
16. Tiere (einschließlich Federwild) zu füttern,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder den dort zugelassenen Umfang zu überschreiten.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie außerhalb der von der Kreisverwaltungsbehörde entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze mit Fahrzeugen (einschließlich Fahrrädern und Wohnwagen) zu fahren oder diese dort abzustellen oder dort zu reiten,
2. die auf der Schutzgebietskarte M 1 : 10 000 entsprechend gekennzeichneten Gebietsteile abseits der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und bei sonstigen Berechtigungen,
3. von den Ufer- oder Gewässerabschnitten aus zu angeln, die auf der Schutzgebietskarte M 1 : 10 000 entsprechend gekennzeichnet sind,
4. in den Felsen zu klettern,
5. in der Ilz zu baden, Schwimmkörper einzusetzen oder mit Wasserfahrzeugen zu fahren,

6. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
7. Schießübungen durchzuführen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. Wettkämpfe oder organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen,
10. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
11. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Jagdeinsatz, frei laufen zu lassen,
12. Modellfliegergeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5, 8 bis 11, 14 und 17 in folgendem Umfang:
 - 1.1) in **Nutzungszone L I**
als ungedüngte, ungekalkte Streuwiese mit Schnitt ab 01. September,
 - 1.2) in **Nutzungszone L II**
wie in Nutzungszone L I oder - mit der Möglichkeit zur mechanischen Ampferbekämpfung -
 - a) als ungedüngte, ungekalkte, ein- bis zweischürige Mähwiese mit erstem Schnitt ab 22. Juni und der Möglichkeit der Nachbeweidung im Herbst,
 - b) als Extensivweide gemäß Buchstabe 1.3 b),
 - 1.3) in **Nutzungszone L III**
wie in den Nutzungszonen L I oder L II oder - mit der Möglichkeit der Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder Produkte sowie der mechanischen oder einzelpflanzenweisen chemischen Ampferbekämpfung -
 - a) als Futterwiese, auf die in geringen Mengen Festmist, Mineraldünger oder Kalk ausgebracht werden darf und auf der eine Nachbeweidung im Herbst zulässig ist, und zwar
 - auf den Grundstücken Fl.Nm. 888 und 895/3 der Gemarkung Lembach als ein- bis dreischürige Wiese mit frühestem Schnitt am 01. Mai,

- auf den in der Schutzgebietskarte M 1 : 10 000 gekennzeichneten Flächen für Campingbetrieb als ein- bis zweischürige Wiese mit frühestem Schnitt am 15. Mai,
 - auf allen übrigen Grundstücken als ein- oder zweischürige Wiese mit frühestem Schnitt am 15. Juni,
- c) als ungedüngte Viehweide in Form der Dauerbeweidung mit höchstens 1,5 GV/ha oder höchstens dreimal jährlich und jeweils höchstens eine Woche lang mit größerer Viehdichte,
- 1.4) in **Nutzungszone L IV** wie in den Nutzungszonen L I bis L III oder in Form der uneingeschränkten ordnungsgemäßen Grünlandnutzung mit der Möglichkeit der Grünlanderneuerung, wobei chemische Mittel nur zur einzelpflanzenweisen Ampferbekämpfung eingesetzt werden dürfen,
- 1.5) auf den bisher als Acker genutzten und in der Schutzgebietskarte M 1 : 10 000 entsprechend gekennzeichneten Flächen abweichend von den Ziffern 1.2 bis 1.4 bis zum Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung auch die Nutzung
- als ungedüngte zwei- bis dreischürige Wiese ohne Zeitvorgabe oder
 - als ungedüngte Weide ohne Zeitvorgabe und ohne Begrenzung der Viehdichte;
- nach dem genannten Zeitpunkt gelten für diese Flächen die Ziffern 1.2 bis 1.4;
- 1.6) auf allen landwirtschaftlichen Flächen in Form
- der Errichtung erforderlicher Weidezäune,
 - der Erhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen;
2. die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung** mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung naturnaher artenreicher Laubmischwaldbestände und unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 8, 9, 11, 12 und 17 in folgendem Umfang:
- a) als Hiebsformen
- die einzelstammweise Nutzung,
 - darüber hinaus Kahlhiebe bis zu einer Fläche von 0,5 ha,
 - sonstige Hiebsmaßnahmen auf einer Fläche bis zu 0,5 ha;
- über dieses Maß hinausgehende Einschläge bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Forstamt,
- b) der ausschließlichen Einbringung nachstehender Baumarten: Rotbuche, Stieleiche, Winterlinde, Esche, Berg- und Spitzahorn, Hainbuche (Weißbuche), Bergulme, Vogelkirsche, Grau- und Schwarzerle (Roterle), Hängebirke (Warzenbirke), Aspe (Zitterpappel), Sal- und Bruchweide, Eberesche, Weißtanne und Waldkiefer,
- c) zusätzlich der einzelnen oder truppweisen (Truppdurchmesser höchstens 30 m) Einbringung oder Förderung der Fichte (Rottanne) bis zu folgenden Anteilen an der bestockten Fläche eines Flurstücks:
- in **Nutzungszone F A** (Talboden und wasserzügige Unterhanglagen) 1/10
 - in **Nutzungszone F B** (Hangwälder) 4/10, bei fichtenreicheren Vorbestockungen jedoch bis zum bisherigen Prozentsatz, maximal aber 3/4
- d) Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss,
- e) Lagerung forstlicher Erzeugnisse und Verbrennen von Schlagabraum oder von mit Borkenkäfern befallenem Material außerhalb von Gewässern, Feuchtflächen, Streuwiesen und Magerrasen,
- f) Neuanlage von Rückwegen oder Holzlagerplätzen ohne Verwendung von Baumaschinen, ansonsten nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt;
3. Erstaufforstungen, wenn die Erteilung der Erlaubnis gem. Art. 16 des Bayer. Waldgesetzes mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern erfolgt, mit unter Nr. 2 Buchst. b aufgeführten Baumarten und unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 9; die Beimischung von Fichte bis 20 % ist gestattet;
4. Errichtung von nach der Bayer. Bauordnung genehmigungsfreien Material-Entnahmestellen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 8, 14 und 16 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 1 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
- a) verboten bleibt die Jagd auf Graureiher, Greif-, Wat- und Wasservogel; Stockenten dürfen jedoch in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Januar bejagt werden,
- b) Ansitzleitern dürfen errichtet werden, Jagdkanzeln nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- c) zulässig ist die Wildfütterung, außer in Fels- oder Gewässerbereichen (einschließlich Quellhorizonte) sowie außerhalb der Bereiche von Feucht- oder Magerstandorten; die Neuerrichtung von Wildfütterungsanlagen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; im übrigen bleiben die diesbezüglichen jagdrechtlichen Vorschriften unberührt,
- d) zum Transport verletzten oder erlegten Wildes darf auch außerhalb der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 allgemein befahrbaren Straßen und Wege gefahren werden,
- e) die Ilzinseln dürfen nur für Jagdschutz-Maßnahmen betreten werden;

6. a) die rechtmäßige Ausübung der **Angelfischerei** unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 16 sowie § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5
- durch die Inhaber nicht übertragbarer Jahreskarten, deren Zahl in den Ilzabschnitten Ettl-mühle – Flurgrenzbach 15, Flurgrenzbach – Schrottenbaumühle 50 und Schrottenbaumühle - Wolfsteiner-Ohe-Mündung 15 nicht überschreiten darf,
 - auf der Strecke Flurgrenzbach - Dießenstein-Mühle auch durch die Inhaber von Tageskarten, wobei jährlich insgesamt höchstens 100 Tageskarten ausgegeben werden dürfen sowie
 - auf der Strecke Dießenstein-Mühle - Schrottenbaumühle auch durch die Inhaber von Tageskarten, die an die Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Fischens ausgegeben worden sind, das einmal jährlich an einem der unteren Naturschutzbehörde vorher mitzuteilenden Tag zwischen 01. Juli und 30. September abgehalten werden darf,
- b) die ordnungsgemäße **Perlfischerei** einschließlich des Fahrens auch abseits der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 allgemein befahrbaren Straßen und Wege, der Benützung nichtmotorisierter Boote und des Betretens der Gewässerbereiche,
- c) **Fischhegemaßnahmen** durch die Fischereiberechtigten unter Beachtung des Verbots in § 4 Abs. 1 Nr. 9 einschließlich des Fischens mit Netz, des Fahrens auch abseits der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 allgemein befahrbaren Straßen und Wege, der ganzjährigen Benützung nichtmotorisierter Boote und des Betretens der Gewässerbereiche; Besatzmaßnahmen dürfen jedoch nur mit Setzlingen heimischer Herkunft von in der Ilz von Natur aus lebenden Fischarten erfolgen;
7. die **Bisambekämpfung**, jedoch ausschließlich mit Lebendfallen;
8. die Nutzung des auf der Schutzgebietskarte M 1 : 10000 gekennzeichneten **Gartengrundstücks** im bisherigen Umfang unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie auf einem 5 m breiten Streifen am Graben zusätzlich der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 5, 8 und 9;
9. der rechtmäßige Betrieb, die Sicherung und Unterhaltung der **Wasserkraftwerke** sowie sonstige rechtmäßig ausgeübte Gewässerbenutzungen;
10. die **Gewässerunterhaltung** ohne Einsatz der Grabenfräse sowie die Gewässeraufsicht, wobei aber Maßnahmen, die den Zustand des Gewässerbettes oder des Ufersubstrats verändern, nur im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig und sicherheitsrelevante Sofortmaßnahmen dort unverzüglich anzuzeigen sind;
11. Unterhaltungsmaßnahmen an **Leitungsanlagen**, an Erdleitungen aber nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Maßnahmen bei Erdleitungen sind dort unverzüglich anzuzeigen;
12. über die Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen der öffentlichen **Wasserversorgung**, der öffentlichen Abwasserentsorgung und des Fernmeldewesens mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern;
13. Unterhaltungsmaßnahmen an **Straßen und Wegen** ohne Änderung ihrer charakteristischen Beschaffenheit und unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 14, wobei nur an Stellen besonderer Gefährdung Auftausalze eingesetzt werden dürfen oder eine Randstreifen- oder Böschungspflege vor dem 01. Juli zulässig ist;
14. die Unterhaltung oder Sanierung der **Baudenkmäler** (Ruine Dießenstein, Triftsperre) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
15. die Errichtung von Sitzgelegenheiten, Unterständen oder anderen Einrichtungen zur Ergänzung der **Wanderwege** sowie das Aufstellen oder Anbringen von **Zeichen oder Schildern** in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
16. die aufgrund der **Verkehrssicherungspflicht** gebotenen Maßnahmen bei Gefahr im Verzug, ansonsten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
17. das **Befahren der Ilz** mit Booten ohne eigene Triebkraft, und zwar
- a) ganzjährig in Form des Betriebs des Fährbootes bei der Rosenberger-Mühle,
 - b) ganzjährig im Staubereich der Schrottenbaumühle,
 - c) außerhalb dieses Staubereiches unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 6 und 9 vom 01. Juli bis 30. April und nur mit Ruder-, Kanu- und Kanadierbooten sowie mit für nicht mehr als zwei Personen zugelassenen Schlauchbooten; außerdem gilt:
 - organisierte Veranstaltungen nur mit Genehmigung der Regierung von Niederbayern,
 - Bergfahrt nur im Staubereich der Triebwerksanlagen,
 - Umtragen der Wehre zulässig, ansonsten Einsetzen oder Ausbooten - soweit es nicht aus Sicherheitsgründen notwendig ist - nur an folgenden Stellen:
 - ◆ bei der Straßenbrücke südlich von Ettl-Mühle,
 - ◆ links oberhalb der Straßenbrücke Furth - Furthsäge,
 - ◆ bei der Oh-Mühle,
 - ◆ links im Bereich der Fernwasserverbauung unterhalb von Ellersdorf,
 - ◆ im Wehrbereich und linksseitig an der Straßenbrücke bei Schneidermühl,

- ◆ im Wehr- bzw. Campingplatzbereich bei der Schrottenbaumühle;
- 18. im Staubereich der Schrottenbaumühle das **Baden** und der Einsatz von Schwimmkörpern;
- 19. das Lagern, die Liegewiesennutzung und der rechtmäßige **Campingbetrieb** auf den in der Schutzgebietskarte M 1 : 10 000 entsprechend gekennzeichneten Flächen, wobei im übrigen die Bestimmungen für die Nutzungszonen L I bis L IV gelten;
- 20. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde oder der Regierung von Niederbayern angeordneten oder mit der Regierung abgestimmten Maßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17.09.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ilz am Dießenstein“ vom 15.01.1981 (GVB1 Nr. 2/1981) außer Kraft.

¹ nunmehr StMUGV